

# Merkblatt

für die Einbruch-Diebstahl-, Feuer- und Unfallversicherung.

Seitens der Landesgruppe Sadfen ist bei dem Agrarplinar-Kongress ein Versicherungsvertrag für alle der Landesgruppe angeschlossenen Gartenvereine und deren Mitglieder geschlossen worden.

Zweck dieses Vertrages ist, den Mitgliedern einen, durch den kollektiven Abschluss erst möglicher, preiswerten und den Schwebegartenverhältnissen angepassten Versicherungsschutz zu bieten.

## Die Versicherung umfasst:

1. Brand-, Blitz- und Explosionschäden (Explosionen durch Sprengstoffe sind ausgeschlossen),
2. Einbruch-Diebstahl-Schäden,
3. Unfallschäden.

Es sind versichert:

gegen Schäden unter Nr. 1: die Bauben und Geräteschuppen sowie deren Inhalt, die Gartenkulturen ohne Zente;

gegen Schäden unter Nr. 2: der Inhalt der Bauben und Geräteschuppen, sowie Beschädigungen an den Einbauten gelegentlich eines Einbruchs;

gegen Schäden unter Nr. 3: die Mitglieder und Familienangehörigen, die den Hausstand des Mitgliedes teilen, innerhalb der Gartenanlage und auf dem direkten Wege von der Wohnung bezw. der Arbeitsstätte nach der Anlage und umgekehrt — Kinder nur in Begleitung Erwachsender — mit

RM 1000.— für den Todesfall,

„ 1000.— für den Invaliditätsfall,

„ 1.— Tagelohn bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und

„ 100.— Kurkosten.

Bei Personen bis zum Alter von 10 Jahren werden im Todesfalle nur die Kosten des orts- und landesüblichen Bestattungsaufwandes gewährt. Bei Unfallschäden, die Mitglieder bei Arbeiten für den Verein erleiden, werden die dreifachen Sätze bezahlt.

## Besondere Bestimmungen:

### zu 1. und 2. (Feuers- u. Einbruch-Diebstahl-Versicherung)

Die Versicherungssumme für Rauben und Inhall ist mit RM 1000.— begrenzt. Als Raubentgelt gilt:

Das notwendige Mobiliar und Inventar der Baute, die zur Bewirtschaftung eines Schrebergartens nötigen Geräte, Werkzeuge und sonstige für die Erfordernisse eines vorübergehenden täglichen Aufenthaltes im Schrebergarten dienende Sachen, auch zur behelfsmäßigen Uebernachtung, ferner Arbeitskleidung, alles in einfacher Ausführung und soweit diese Sachen als ortsüblicher Raubentgelt bezeichnet werden können.

Wen, Spirituosen, Schmauk- und Werksachen sind ausgeschlossen.

Musikinstrumente — Grammophone einschließlich Matten — werden bis zu RM 50.—, Radioanlagen bis zu RM 75.— ersetzt, sind jedoch nur in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober jedes Jahres mit versichert.

Sandwagen und ähnliche Transportmittel sind bis zu RM 25.— mitgedeckt.

Kleintiere sind mit dem Verbrauchs- bezw. Schlachtwert versichert. Die Grenze der Ersatzpflicht hierfür wird auf RM 40.— pro Schadensfall festgesetzt.

Für die mitverschoreten Baustellen wird Entschädigung nur zum Zwecke der Wiederherstellung geleistet.

### zu 3. (Unfall-Versicherung)

Eingeschlossen sind Unfälle bei Gartenfesten, bei Vereinswanderungen, welche von Erwachsenen, Jugendlichen oder Kindern — die beiden letzteren unter Aufsicht — ausgeführt werden. Unfälle bei Benutzung eigener und fremder privater Kraftfahrzeuge sind ausgeschlossen.

Die Tagegeldentschädigung wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung, höchstens jedoch für 90 Tage gewährt. Anspruch auf Tagegeldentschädigung haben nur Mitglieder und deren Ehefrauen. Bei Schäden bis zu 25% Arbeitsbehinderung wird Tagegeld nicht gewährt.

Nach **Eintritt eines Schadens** ist dem Verein sofort Mitteilung zu machen und entsprechende Schadenanzeige abzugeben. Bei Einbruch-Diebstahl-Schäden ist der Kriminalpolizei sofort Anzeige zu erstatten. Bei Unfallschäden ist spätestens am vierten Tage nach dem Unfall ein staatlich zugelassener Arzt zuzuziehen. Hat der Unfall Tod zur Folge, so ist außer dem Verein auch der Gesellschaft innerhalb 24 Stunden telegraphische Anzeige zu erstatten.

(Telegrammadresse: Egrippingruppe Leipzig.)

Zu einem Unfallschadensfall gehen anderweit bestehende Kranken- und Unfallversicherungen voraus.